



Satzung des Beirates für Menschen mit Migrationshintergrund der Stadt Wissen

Satzung der Stadt Wissen über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Migrationshintergrund vom 19.04.2019

Der Stadtrat Wissen hat aufgrund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Migrationshintergrund
- § 2 Aufgaben des Migrationsbeirates
- § 3 Zahl, Wahl, Amtszeit der Mitglieder und Wählbarkeit
- § 4 Vorsitzende/r und Verfahren
- § 5 Sitzungen
- § 6 Unterrichtung der Organe der Stadt Wissen
- § 7 Rechte des Migrationsbeirates
- § 8 Rechtsstellung, Aufwandsentschädigung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Migrationshintergrund

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in der Stadt Wissen wird ein Beirat für Menschen mit Migrationshintergrund (Migrationsbeirat) gebildet.

§ 2

Aufgaben des Migrationsbeirates

Aufgabe des Migrationsbeirates ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt Wissen wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses. Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt Wissen vertreten, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Wissen betroffen sind.

§ 3

Zahl, Wahl, Amtszeit der Mitglieder und Wählbarkeit

- (1) Der Migrationsbeirat hat 9 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Migrationsbeirates werden durch die Stadtbürgermeisterin/den Stadtbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates bestellt.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Von der Gesamtmitgliederzahl werden 3 Personen aus der Mitte des Stadtrates bestellt. Für die 6 weiteren Mitglieder gilt, dass sie Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wissen sein müssen und der Anteil der Ausländerinnen/Ausländer bzw. Personen mit Migrationshintergrund gemäß der Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der GemO mindestens 50 % betragen sollte. Für die weiteren Mitglieder gilt zudem, dass sie nicht nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sein dürfen.

§ 4

Vorsitzende/r und Verfahren

- (1) Der Migrationsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende vertritt den Migrationsbeirat nach außen und führt dessen Geschäfte.
- (3) Die Stadtbürgermeisterin/Der Stadtbürgermeister informiert den Migrationsbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund berühren und gibt dem Migrationsbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Migrationsbeirates führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Migrationsbeirates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter nach Terminabstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach Bedarf, mindestens

zweimal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen.

Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Der Migrationsbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Migrationsbeirates gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Migrationsbeirat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

Die erste Sitzung des Migrationsbeirates in einer Wahlperiode wird von der Stadtbürgermeisterin/von dem Stadtbürgermeister der Stadt Wissen einberufen. Unter ihrer/seiner Leitung oder unter der Leitung einer von ihr/ihm Beauftragten bzw. eines von ihm Beauftragten erfolgt die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

- (2) Die Sitzungen des Migrationsbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Migrationsbeirates sind entsprechend § 34 Abs. 6 GemO im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wissen öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Migrationsbeirates.
- (5) Der Migrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Migrationsbeirates bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates.
- (7) Über jede Sitzung des Migrationsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Die Stadtbürgermeisterin/Der Stadtbürgermeister der Stadt Wissen bzw. bei ihrer/seiner Verhinderung die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder eine vom Stadtbürgermeister beauftragte Person können an den Sitzungen des Migrationsbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern. Der Stadtbürgermeisterin/Dem Stadtbürgermeister der Stadt Wissen sind die Einladungen zu den Sitzungen mit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist zukommen zu lassen.
- (9) Der Migrationsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Unterrichtung der Organe der Stadt Wissen

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Migrationsbeirates oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die der Migrationsbeirat gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorzulegen ist.

§ 7

Rechte des Migrationsbeirates

- (1) Der Migrationsbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Wissen kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Er hat das Recht sich mit Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an den Stadtrat und seine Ausschüsse zu wenden.

- (2) Auf Antrag des Migrationsbeirates hat die Stadtbürgermeisterin/der Stadtbürgermeister der Stadt Wissen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund berühren, dem Stadtrat oder seinen Ausschüssen mit abschließender Entscheidungsbefugnis zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Migrationsbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder abschließenden Entscheidungen seiner Ausschüsse dem Migrationsbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8

Rechtsstellung, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Migrationseirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Migrationsbeirates eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Wissen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wissen, 19.04.2019
Berno Neuhoff
Stadtbürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathausstraße 75, 57537 Wissen, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wissen, 19.04.2019
Berno Neuhoff
Stadtbürgermeister